

42. Kann der im Ehescheidungsurteile für den schuldigen Teil erklärte Ehegatte das gegen die Entscheidung an sich zulässige Rechtsmittel mit Erfolg zu dem Zwecke einlegen, daß, während die erkannte Ehescheidung selbst unangefochten bleibt, der Ausspruch des Gerichtes über die Schuldfrage beseitigt werde?

III. Civilsenat. Ur. v. 10. Juli 1894 i. S. T. (Bekl.) w. T. (Kl.)  
Rep. III. 100/94.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Auf den Antrag des Klägers ist in erster Instanz die Ehe der Parteien dem Bande noch getrennt, und Beklagte für den schuldigen Teil erkannt worden. In der von ihr betretenen Berufungsinstanz hat Beklagte ausdrücklich erklärt, das Urteil nicht anfechten zu wollen, soweit es auf Ehescheidung laute. Dagegen hat sie Aufhebung des Urtheiles, soweit es sie für den schuldigen Teil erklärt, sowie ferner beantragt, den Kläger und Widerbeklagten für den schuldigen Teil zu erklären, und auszuführen gesucht, daß sie ihren Ehemann nicht bösslich verlassen, dieser vielmehr sie mißhandelt und dadurch gerechten Grund zu ihrem Fortgehen gegeben habe; eine Widerklage auf Ehescheidung hat sie nicht erhoben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen; die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision ist nicht begründet.

Zwar konnte die Beklagte die von ihr eingelegte Berufung formell,

so wie geschehen, beschränken, da ihr gegen jeden sie beschwerenden Teil der Entscheidung — abgesehen von § 94 C.P.D. — das Rechtsmittel zustand. Die Folge jener Beschränkung ist aber, daß die vom Landgerichte ausgesprochene Ehescheidung unbedingt bestehen bleibt. Es kann sich daher nur fragen, ob das materielle Eherecht und das Wesen der Ehe die Möglichkeit zulassen, daß für die Ehescheidung selbst der Ehescheidungsgrund als vorhanden, für die Entscheidung über die Schulfrage als nicht vorhanden in demselben Prozesse angenommen wird. Auch für das gemeine Recht ist dies ebenso wie für das preußische Landrecht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 196,

zu verneinen. Im gemeinen Rechte ist der Ausspruch über die Schuld eine notwendige Folge der auf den Antrag einer Partei erfolgten Ehescheidung; ist die Ehe getrennt, weil die Beklagte ihren Ehemann bösllich verlassen hat, so ist sie auch der schuldige Teil; die Revision ist daher, wenngleich formell zulässig, sachlich unbegründet. Der IV. Civilsenat scheint zwar in der angeführten Entscheidung (Bd. 27 S. 196) und später für das preußische Recht angenommen zu haben, daß auch ohne Erhebung einer Widerklage die Entscheidung über die Schulfrage allein dann mit Erfolg angegriffen werden könne, wenn ein anderer, die erfolgte Ehescheidung ebenfalls rechtfertigender, aber eine abweichende Beurteilung der Schulfrage zulassender Ehescheidungsgrund nachgewiesen werde, und für das preußische Recht mag dies durch dessen besondere Bestimmungen über das Abwägen der Schuld der Parteien geboten sein. Für das gemeine Recht kann dagegen dieser Satz nicht als richtig anerkannt werden; es steht auch dann fest, daß die Ehe nur wegen einer der Beklagten zur Last fallenden böslischen Verlassung getrennt ist, und daraus folgt ihre Schuld; eine Untersuchung, ob auch auf Grund einer Verschuldung des Klägers die Ehe hätte getrennt werden können, kann daran nichts ändern. Auch aus der zwingenden Natur des Eheprozesses ergeben sich erhebliche Bedenken. So könnte die zur Aufrechthaltung der Ehe in § 581 C.P.D. getroffene Bestimmung auf diesem Wege völlig umgangen werden, wie schon der vorliegende Fall zeigt, wo nachträglich gegen die Zulässigkeit der nicht angegriffenen Ehetrennung Einwendungen erhoben werden. Würde ferner gegenüber der mit Recht angestellten Ehetrennungsklage in erster Instanz, um eine günstigere Entscheidung über die Schuld-

frage zu erreichen, eine ebenfalls begründete Widerklage wegen gleicher Verschuldung erhoben, so könnte der Richter diesen Umstand im Wege der Kompensation zur Abweisung beider Klagen verwenden. Diese Möglichkeit wird abgeschnitten, wenn erst in der Berufungsinstanz dieser Grund, einerlei ob im Wege der Widerklage oder nicht, vorgebracht, und nur die Entscheidung über die Schuldfrage angegriffen wird.“